

Energetische Förderprogramme

## Mieterinteressen berücksichtigen

Zürich, 1. April 2009

**Förderprogramme sollen die Erneuerung des Gebäudebestandes ankurbeln. In Mietliegenschaften sollen die Fördergelder mithelfen, damit Mietzinsaufschläge bei energetischen Erneuerungen weniger hoch ausfallen. Nicht immer ist dies aber der Fall. Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz fordert eine bessere Information gegenüber den Mietenden und griffige Massnahmen, damit Fördergelder dort ankommen, wo sie benötigt werden.**

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (SMV/D) zeigte sich an einem Mediengespräch erfreut, dass ein nationales Gebäudeprogramm, welches aus einer CO<sub>2</sub>-Teilzweckbindung gespeisen wird, näher rückt. Will man den schweizerischen Gebäudebestand verstärkt erneuern, so geht dies nicht ohne Fördergelder.

In Mietliegenschaften müssen die Fördergelder bei der Berechnung der Mietzinserhöhung wegen energetischen Erneuerungen von den Investitionskosten abgezogen werden. Die Fördergelder sollen mithelfen, dass der Mietzinsaufschlag weniger hoch ausfällt.

Nicht immer ist dies der Fall: Zum Teil ziehen EigentümerInnen die Fördergelder nicht ab, zum Teil werden diese erst Monate nach der Sanierung und nach dem Verschicken der Mietzinserhöhung ausbezahlt und gehen „vergessen“. Der SMV/D fordert deshalb eine bessere Informationspolitik gegenüber den Mietenden. Wo Fördergelder ausbezahlt werden, sollen die Mietenden von den zuständigen Ämtern darüber informiert werden oder mindestens ein Auskunftsrecht erhalten. Greifen diese Massnahmen nicht, so ist eine Kontrolle von Mietzinserhöhungen durch die öffentliche Hand überall dort nötig, wo Fördergelder geflossen sind.

Der SMV/D fordert weiter eine Konzentration der Kräfte. Studien zeigen auf, dass insbesondere heute preisgünstige Mietliegenschaften aus den 50er und 60er Jahren nicht ohne finanzielle Hilfe erneuert werden können, während andere Gebäudetypen auch ohne Förderung energetisch saniert werden. Der SMV/D fordert die Prüfung, ob mit einem gezielten Anreiz durch höhere Beiträgen bestimmte Gebäudekategorie besonders gefördert werden sollen. Weiter könnten höhere Förderbeiträge gesprochen werden, wenn die Vermieterschaft bereit ist, die Mietzinsaufschläge nach einer Sanierung zu begrenzen, zu staffeln oder die Mietzinse über eine gewisse Zeit kontrollieren zu lassen. Weiter braucht es ein mietrechtliches Verbot von Leerkündigungen beim Bezug von Fördergeldern. Wer mit Fördergelder seine Liegenschaft saniert, soll seinen Mietenden nicht kündigen dürfen.

Nicht zielführend sind für den SMV/D neue Steuerabzüge zur Förderung von energetischen Erneuerungen. Steuerabzüge sind ungerecht, da je nach Einkommensverhältnis die Ersparnis sehr unterschiedlich ist. Sie haben darüber hinaus fast keinen Nutzen. Fördergelder sind dagegen sehr viel effizienter und können zielgerichteter eingesetzt werden.

Für weitere Auskünfte:

Beat Züsli, Vorstandsmitglied: 078 804 53 02

Anita Thanei, Präsidentin: 079 634 47 18

Doris Stump, Vorstandsmitglied: 079 778 00 59

Michael Töngi, Stv. Geschäftsleiter: 043 243 40 42

**Mediengespräch Schweizerischer Mieterinnen und Mieterverband Deutschschweiz**  
**1. April 2009**

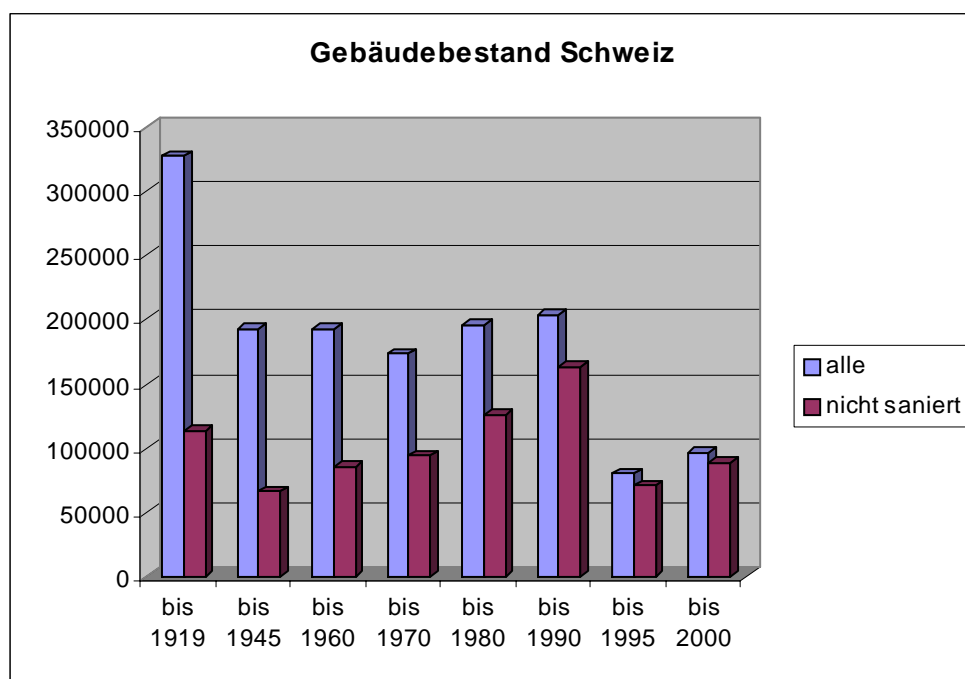
## **Ausgestaltung der energetischen Förderprogramme**

---

### **Rahmenbedingungen Gebäudebestand und Erneuerungen (Beat Züsli)**

#### **Volkszählung 2000**

Die Volkszählung 2000 zeigt, dass ein grosser Teil der schweizerischen Wohnliegenschaften aus den Jahren vor 1980 stammt und wiederum ein beträchtlicher Anteil dieser Gebäude noch nie saniert wurde<sup>1</sup>.



Der Begriff „saniert“ ist sehr unscharf und sagt über den energetischen Zustand der Gebäude wenig aus. Viele Gebäude, die gemäss Volkszählung als saniert gelten, erfüllen die Anforderungen heute geltender energetischer Standards nicht.

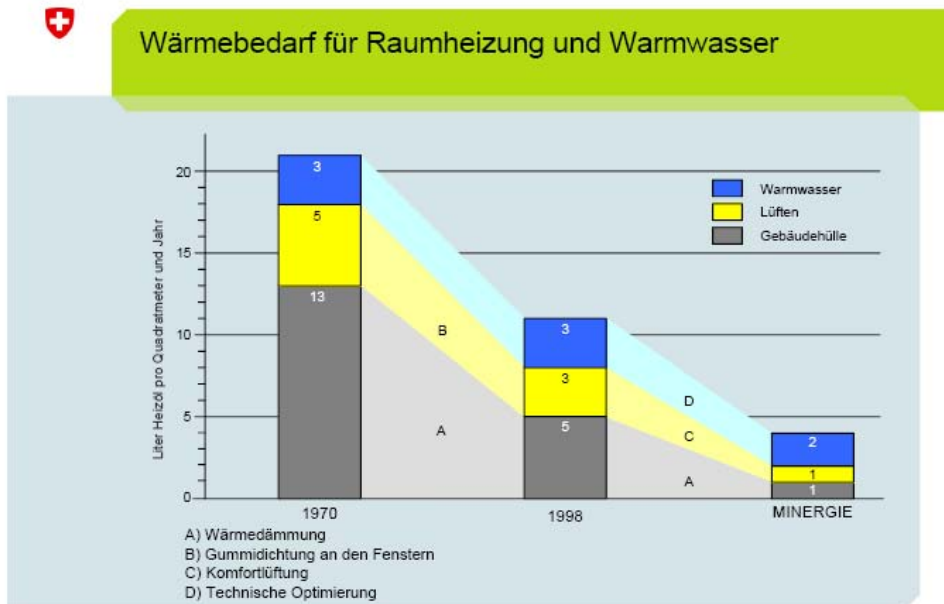
Will man alle Gebäude auf einen energetisch guten Standard bringen, so müssen gemäss einer groben Schätzung mindestens 40 Prozent aller Wohngebäude saniert werden, da diese vor 1980 gebaut wurden und noch nie umfassend saniert wurden. Dies betrifft rund 800'000 Mietwohnungen. Meist handelt es sich um heute eher preisgünstige Wohnungen.

Sollen alle Wohnungen heutige Standards erreichen, so müsste praktisch der ganze Gebäudebestand erneuert werden.

<sup>1</sup> Eidgenössische Volkszählung 2000, Gebäude, Wohnungen und Wohnverhältnisse

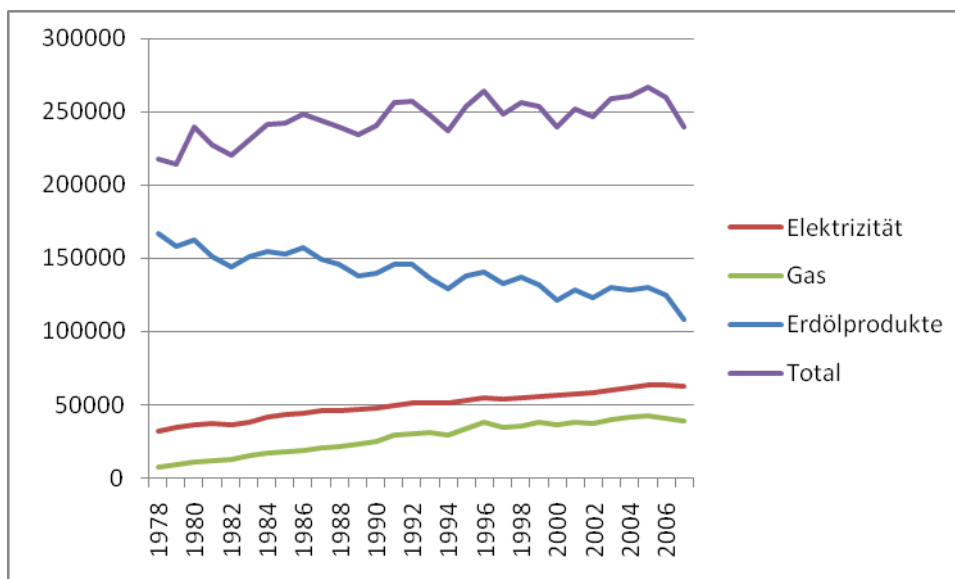
## Energieverbrauch im Vergleich

Die folgende Grafik des Bundesamtes für Energie zeigt die sehr grossen Unterschiede beim Energieverbrauch zwischen einem schlecht isolierten und einem neuen, nach Minergie gebauten Gebäude.



## Im Gebäudebereich wurde der Energieverbrauch bereits reduziert

Während der Energieverbrauch im Bereich der Mobilität immer noch ansteigt, wurden im Gebäudebereich Einsparungen erzielt. Zwar steigt der Stromverbrauch durch die Vielzahl neuer Geräte und durch den vermehrten Einsatz von Wärmepumpen an, doch im Bereich der Heizenergie wird nachweisbar weniger Energie verbraucht – trotz weiterhin steigendem Flächenbedarf pro Person<sup>2</sup>. Von 1990 bis 2000 ist der Flächenbedarf in Mietwohnungen von 36 Quadratmeter auf 39 Quadratmeter gestiegen und Zahlen des Bundesamtes für Wohnungswesen deuten darauf hin, dass sich der Anstieg seither nicht verlangsamt hat<sup>3</sup>



<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik, Energieverbrauch nach Energieträgern

<sup>3</sup> Bundesamt für Wohnungswesen, Jahresbericht 2007, S. 6

## Hohe Kosten bei Sanierungen

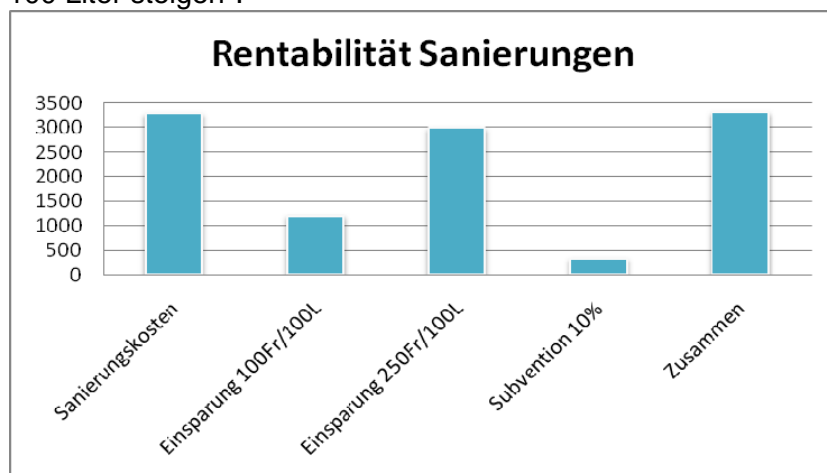
Wird ein Wohngebäude energetisch erneuert, so entstehen dabei hohe Kosten. In einem günstigen Fall kostet die energetische Erneuerung pro Wohnung 70'000 Franken. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen<sup>4</sup>:

Investition	Kosten	Wertvermehrender Anteil	Mietzinsaufschlag pro Monat
Fenster	10'000	25	12.-
Fassade	25'000	65	67.-
Dachisolation	10'000	50	21.-
Kellerdecke	3'000	50	6.-
Heizung	4000	10	3.-
Solarkollektoren	8'000	100	51.-
Lüftung	15'000	100	119.-
<b>Total</b>			<b>279.-</b>

Eine rein energetische Erneuerung wird selten getätigt, oft werden auch Bad und Küche und weitere Bauteile erneuert. Die Kosten fallen dann massiv höher aus. Das obengenannte Beispiel geht von günstigen Rahmenbedingungen und keinen überhöhten Überwälzungssätzen aus. Vielfach sind – entgegen dem oben gezeigten Beispiel – viele Investitionen reine Unterhaltsarbeiten (Wände streichen, Böden ersetzen, Geräte austauschen) und trotzdem werden den Mietenden 50 oder gar 60 Prozent der investierten Kosten als wertvermehrende Verbesserungen auf den Mietzins überwälzt. Deshalb resultieren nach umfassenden Sanierungen oft Mietzinsaufschläge zwischen 400 und 800 Franken.

## Einsparungen finanzieren Mietzinsaufschläge nicht

Wenn ein Gebäude, das sehr schlechte Energiekennzahlen aufwies, rundum erneuert wird, so können in einem günstigen Fall rund 60 Prozent des Heiz- und Warmwasserverbrauchs eingespart werden. Dies bedeutet bei einem Heizölpreis von 100 Franken pro 100 Liter Heizöl und einem Heizölverbrauch von 2000 Liter für eine 100 Quadratmeterwohnung (vor der Sanierung) eine jährliche Einsparung von Fr. 1'200 pro Jahr. Damit kann aber die oben genannte Sanierung, welche zu einem jährlichen Mietzinsaufschlag von Fr. 3'350 Franken führt, bei weitem nicht finanziert werden. Der Heizölpreis müsste bis auf 250 Franken pro 100 Liter steigen<sup>5</sup>.



<sup>4</sup> Zusammenstellung Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz

<sup>5</sup> Berechnung Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz

**Mediengespräch Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz**  
**1. April 2009**

## **Ausgestaltung der energetischen Förderprogramme**

---

### **Förderprogramme sind notwendig (Doris Stump)**

#### **Wichtiges Ja des nationalen Parlaments zur CO2-Teilzweckbindung**

Am 19. März 2009 hat der Nationalrat als Zweitrat einer Vorlage und einem Vorstoss<sup>1</sup> zugestimmt, die eine CO2-Teilzweckbindung für ein Gebäudeprogramm zum Ziel haben. Damit ist endlich klar, auf welchem Weg ein nationales Gebäudeprogramm finanziert werden soll. Höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr werden für energetische Gebäudesanierungen und für die Förderung erneuerbarer Energien zweckgebunden eingesetzt.

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz begrüsst die Teilzweckbindung. Sie ist gerechtfertigt:

- Nach wie vor rechnen sich Erneuerungen nicht. Die grosse Differenz zwischen den Einsparungen durch den sinkenden Energieverbrauch und den Mietzinserhöhungen muss durch Fördergelder abgedeckt werden.
- Die Allgemeinheit hat ein Interesse an Klimaschutz und an sauberer Luft. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass auch die Allgemeinheit an einzelne Erneuerungsvorhaben einen Beitrag leistet.
- Die energetische Erneuerung des Gebäudebestandes kann nur gelingen, wenn die sozialpolitischen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Eine weitere Erhöhung des bereits hohen Mietzinsniveaus verschärft die Problematik der hohen Wohnkosten in der Schweiz noch einmal massiv.

#### **MV unterstützt klare Leitplanken in der CO2-Gesetzgebung**

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz hat sich in der Vernehmlassung zum CO2-Gesetz klar für die Variante „Verbindliche Klimaziele“ ausgesprochen. Nur mit ihr wird gesichert, dass die CO2-Teilzweckbindung eingeführt wird und nicht nach kurzer Zeit wieder abgeschafft wird. Die Variante „Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität“ sieht die CO2-Abgabe in der heutigen Form nicht mehr vor und würde eine Finanzierung eines Gebäudeprogramms mittels dieser Gelder verunmöglichen. Es ist sehr wichtig, dass während einer längeren Zeit mit einer Teilzweckbindung ein Gebäudeprogramm laufen kann. Eine andere Finanzierung über das laufende Bundesbudget oder über eine andere Abgabe ist in den nächsten Jahren nicht realistisch.

#### **Schnelle Umsetzung und Übergangslösung verlangt**

Die CO2-Teilzweckbindung und damit das nationale Gebäudeprogramm sind vom Nationalrat beschlossen, der Ständerat muss aber noch darüber befinden. Ein Inkrafttreten auf den 1.1. 2010

---

<sup>1</sup> Vorlage zur PI 02.473 Rolf Hegenschweiler: CO2 Gesetz. Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich.

M 08.3570 Simonetta Sommaruga: Vorwärtsstrategie für energetische Gebäudesanierungen

ist eher unwahrscheinlich. Das Parlament hat im Budget für dieses Jahr bereits 100 Millionen Franken für ein Gebäudeprogramm zur Verfügung gestellt. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, wird mindestens die gleiche Summe auch nächstes Jahr nötig sein, sollten die CO<sub>2</sub>-Gelder erst später zur Verfügung stehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass jetzt Energieprogramme heraufgefahren werden, die bereits im nächsten Jahr nicht mehr weitergeführt werden können. Sehr wichtig erscheint es dem SMV/D, dass ein weiteres Gebäudeprogramm vom Bund koordiniert wird. Die Erfahrungen mit dem Programm der Stiftung Klimarappen, das grosse Abgrenzungsprobleme und Überschneidungen mit kantonalen Programmen brachte, zeigen, dass eine Vielfalt verschiedener gleichzeitig laufender Programme weder für die EigentümerInnen noch für die Mietenden optimal ist.

**Mediengespräch Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz**  
**1. April 2009**

## **Ausgestaltung der energetischen Förderprogramme**

---

### **Fördergelder zielgerichteter einsetzen (Beat Züsli)**

#### **Gebäudeprogramme mit grosser Streuung**

Förderprogramme sind wichtig, um Anreize für energetische Sanierungen zu schaffen und gleichzeitig die hohen Mietzinsaufschläge nach Sanierungen abzufedern. Leider beachten Förderprogramme bisher nicht, welche EigentümerInnen respektive MieterInnen in den Genuss von Fördergelder kommen. Zuschüsse erhält, wer energetische Auflagen einhält – unbesehen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Begünstigten. So erhalten Personen nach dem Giesskannensystem Unterstützung, die nicht auf sie angewiesen sind und gleichzeitig bleiben die Subventionen so niedrig, dass die Abfederung der Mietzinsaufschläge klein bleibt<sup>1</sup>.

Dies ist nicht nur sozialpolitisch bedenklich, sondern verhindert auch eine höhere Effizienz der Förderprogramme, weil damit gerade die energetisch schlechtesten Gebäude nicht saniert werden können. Die Fördersatzte sind zu tief um einen effektiven Sanierungsanreiz zu bilden. Dies sind oft grosse Wohneinheiten aus den 50er und 60er Jahre, welche einen Grossteil der heute preisgünstigen Mietwohnungen beherbergen. Ohne namhafte Unterstützung können diese nicht saniert werden, weil die Mietenden die hohen Aufschläge nicht zahlen können. Kein Vermieter saniert Wohnungen ohne Gewissheit, dass er sie nach der Sanierung weiterhin vermieten kann. Es sei hier nochmals auf die Studie von Frohmüt Gerheuser verwiesen<sup>2</sup>.

#### **Vorschläge des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes Deutschschweiz**

Für eine Weiterentwicklung und bessere Wirksamkeit der Förderprogramme schlägt der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz folgende Massnahmen vor:

- *Höhere Förderbeiträge für gewisse Gebäudetypen: Es ist zu überlegen, ob mit einem gezielten Anreiz durch höhere Beiträge eine bestimmte Gebäudekategorie besonders gefördert werden soll ( Z.B. energetisch vordringlich zu sanierende Gebäude).*
- *Höhere Förderbeiträge, wenn die Vermieterschaft bereit ist, die Mietzinsaufschläge nach einer Sanierung zu begrenzen, zu staffeln oder die Mietzinse über eine gewisse Zeit kontrollieren zu lassen.*
- *Ein Verbot von Leerkündigungen beim Bezug von Fördergeldern. Wer mit Fördergelder seine Liegenschaft saniert, soll seinen Mietenden nicht kündigen dürfen. Wer Wohnungen saniert, um sie auf dem aktuellen Marktniveau wieder zu vermieten, soll nicht mit Subventionen gefördert werden.*

---

<sup>1</sup> Je nach Programm werden rund 10 bis knapp 20 Prozent der Investitionskosten durch Fördergelder gedeckt. Bei Anlagen für die solare Warmwasseraufbereitung werden durch die Fördergelder bis zu 40 Prozent der Kosten subventioniert.

<sup>2</sup> Frohmüt Gerheuser: Die Renovation der Miet- und Eigentümerwohnungen in der Schweiz 2001 bis 2003

## **Ohne Wohnbauförderung geht es nicht**

Viel wäre erreicht, wenn der Bund und die Kantone wieder (vermehrt) Wohnbauförderung für erschwingliche Mietwohnungen betreiben würden. Die Wohnbauförderung wird durch die energetischen Förderprogramme nicht ersetzt, wie dies immer wieder fälschlicherweise angenommen wird und sie hat eine enorm wichtige Funktion zum Erhalt und zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. So können zinslose Darlehen zusätzlich zu den energetischen Fördergeldern mithelfen, dass Preisaufschläge nach Sanierungen stärker beschränkt werden können. Sie unterstützen den Bau von Mietwohnungen in einem mittleren Preissegment, die in einiger Zeit wiederum als preisgünstige Wohnungen den Wohnungsmarkt entspannen. Die lange Lebensdauer der Wohnliegenschaften macht ein langfristiges Denken nötig.

**Mediengespräch Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz**  
**1. April 2009**

## **Ausgestaltung der energetischen Förderprogramme**

---

### **Mietende sollen profitieren können (Doris Stump)**

#### **Fördergelder müssen Mietende entlasten**

Mietrechtlich ist der Fall klar: Erhält ein Eigentümer Fördergelder, so müssen diese bei der Berechnung der Mietzinserhöhung berücksichtigt werden. Das heisst, dass die Investitionskosten um die Höhe der Fördergelder gekürzt werden müssen. Damit werden die Mietzinserhöhungen von einer tieferen Investitionssumme aus berechnet und fallen damit tiefer aus.

#### **Praxis sieht jedoch anders aus**

Es scheint so, dass diese Grundsätze immer wieder nicht so gehandhabt werden respektive nicht so gehandhabt werden können. Teilweise werden die Fördergelder erst ausbezahlt, wenn die Sanierung abgeschlossen und die Mietzinserhöhung bereits verschickt ist. Teilweise fehlt den Vermietern das Wissen um das korrekte mietrechtliche Vorgehen. Weisen sie bei einer Mietzinserhöhung erhaltene Fördergelder nicht aus, so müssen sich die Mietenden selber informieren, ob Fördergelder geflossen sind. Sie müssen sich beim Vermieter erkundigen respektive an die Schlichtungsstelle gelangen. Die meisten Förderstellen vertreten die Haltung, dass sie den Mietenden mit dem Hinweis auf den Datenschutz keine Auskunft geben können, ob ihr Vermieter Fördergelder erhalten hat. Das ist ärgerlich, weil hier Transparenz nötig wäre.

#### **Forderungen des MV**

Damit die energetischen Förderprogramme nicht zu einer Umverteilungsaktion zwischen Vermieterpartei und Mietpartei wird, muss die heute unbefriedigende Situation geändert werden:

- *Es braucht eine aktive Informationspflicht aller Förderstellen gegenüber den Mietenden, wenn Fördergelder gesprochen wurden oder mindestens eine Auskunftspflicht der Förderstelle, wenn Mietende nachfragen<sup>1</sup>.*
- *Die Vermieterschaft muss beim Bezug der Fördergelder verpflichtet werden, dass diese bei der Berechnung der wertvermehrenden Investitionen in Abzug gebracht werden.*
- *Greifen diese Massnahmen nicht, so ist eine Kontrolle von Mietzinserhöhungen durch die öffentliche Hand überall dort nötig, wo Fördergelder geflossen sind.*

---

<sup>1</sup> Das Anliegen wurde bereits einmal von einem Kanton aufgenommen. Im Energiegesetz Kanton Schaffhausen wurde folgende Formulierung beschlossen: Art 5: Wer gestützt auf dieses Gesetz Beiträge für die energetische Sanierung von Mietobjekten bezieht, verpflichtet sich bei einer allfälligen Überwälzung der Investitionskosten auf die Mieterschaft a) die Mieterschaft über den Bezug staatlicher Beiträge zu informieren; b) die staatlichen Beiträge in Abzug zu bringen. Das Gesetz wurde aus anderen Gründen in der Volksabstimmung am 9. Februar 2003 abgelehnt

**Mediengespräch 1. April 2009**

## **Ausgestaltung der energetischen Förderprogramme**

---

### **Steuererleichterungen: Schlechter Wirkungsgrad (Anita Thanei)**

#### **Verschiedene Vorschläge auf dem Tisch**

Zur Zeit werden neben energetischen Förderprogrammen auch Steuererleichterungen zur Förderung von energetischen Investitionen gefordert. Es liegen verschiedene Vorschläge auf dem Tisch: Etwa die Möglichkeit, dass jemand als Anreiz bei einer energetischen Investition von 100'000 Franken 120'000 Franken bei den Steuern abziehen kann<sup>1</sup>, oder dass im Hinblick auf eine energetische Erneuerung Geld steuerbefreit angespart werden kann.<sup>2</sup>

#### **Bereits heute grosszügige Angebote**

Energetische Investitionen können bereits heute beim Bund und in den meisten Kantonen von den EigentümerInnen in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden<sup>3</sup>, auch wenn sie nicht als Unterhalt gelten und gemäss Mietrecht als wertvermehrende Verbesserung auf die Mietenden überwälzt werden können. Weiter wurde auf den 1.1. 2010 die Dumont-Praxis abgeschafft. EigentümerInnen und Eigentümer profitieren damit von grosszügigen Steuererleichterungen, die sie im Gegensatz zu Subventionen nicht den Mietenden weitergeben müssen. Sie sind dazu nicht verpflichtet, da die Steuerrechnung des Vermieters für die Berechnung einer Mietzinserhöhung nicht relevant ist. Zudem fallen die Ersparnisse bei den Steuern erst Monate bis Jahre nach der Sanierung an und können deshalb – selbst wenn man wollte – nicht berücksichtigt werden.

#### **Die Wirkung ist sehr klein...**

Die Wirkung von Steuererleichterungen als Instrument zur Förderung energetischer Sanierungen wie im übrigen auch bei der Eigentumsförderung ist ernüchternd klein. Bereits 1995 kam eine Studie zum Schluss, dass Steuerabzüge wenig bekannt, wenig beliebt, nicht effektiv, nicht effizient und ungerecht sind<sup>4</sup>. In der Befragung zur Studie gaben 91 Prozent der LiegenschaftseigentümerInnen an, dass die Steuerabzüge ihren Grundsatzentscheid, in eine Liegenschaft zu investieren, nicht beeinflusst habe und 70 Prozent bevorzugten bei einer Wahl einen finanziellen Beitrag im Investitionszeitpunkt statt Steuerabzüge. Es gilt der Grundsatz, dass jene ein Haus kaufen oder sanieren, die das Geld dazu haben. Eine Wirkung könnte dann erzielt werden, wenn Schwellenhaushalte gezielt gefördert werden.

Diese negative Einschätzung von Steuerabzügen wurde letztes Jahr in einer Zusammenstellung des Eidgenössischen Finanzdepartements bestätigt<sup>5</sup>. Kritisiert wurde insbesondere die Intransparenz, da weder die EigentümerInnen im Voraus wissen, wie hoch ihre Einsparung sein

<sup>1</sup> Siehe etwa Motion Philipp Müller, Steuerlicher Anreiz für Energiesparmassnahmen bei Altbauten, Annahme NR 2007, Ablehnung SR 2008

<sup>2</sup> Bauspar-Volksinitiative Wirtschaftskammer Baselland und Motion 07.03031 der CVP-Fraktion. Nach der Annahme der Initiative durch den Nationalrat wandelte der Ständerat sie in einen Prüfauftrag um

<sup>3</sup> Ausser den Kantonen AR, GR, SG und LU kennen alle Kantone die Abzugsmöglichkeit für energetische Massnahmen bei Liegenschaften.

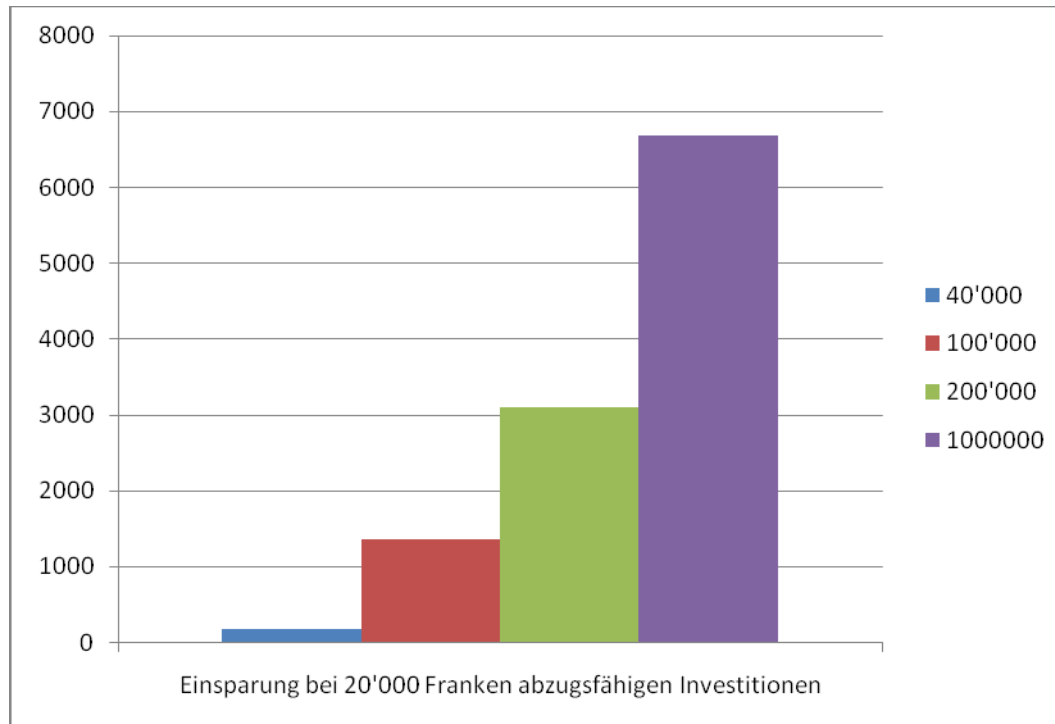
<sup>4</sup> Econcept: Evaluation energiepolitisch motivierter Steuererleichterungen, 1995

<sup>5</sup> Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Klimabezogene Massnahmen im Gebäudebereich, 2008

wird, noch für den Staat eine Erfolgskontrolle möglich ist, da der Mitteleinsatz und die Wirkung nicht nachverfolgt werden können. Weiter bestehe der Nachteil, dass diese Art der Förderung in den Budgets nicht auftauchen und deshalb suggeriert werde, die Massnahme koste nichts.

### **...und ungerecht**

Jedes Anreizsystem, das über die Steuern wirkt, ist auf Grund der Progression höchst ungerecht.



Die Grafik zeigt auf, dass sich Abzüge bei den Einkommenssteuern je nach Einkommensklasse enorm unterschiedlich auswirken. Bei einem Abzug von 20'000 Franken spart ein Ehepaar (im Beispiel in der Stadt Zürich wohnhaft) mit einem steuerbaren Einkommen von einer Million Franken insgesamt knapp 7000 Franken Steuern. Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken spart noch gut 1000 Franken und jenes mit einem Einkommen von 40'000 Franken praktisch nichts mehr.

### **Energetisches Bausparen macht System noch komplizierter**

Die Einführung des steuerbefreiten Sparens für energetische Sanierungen würde im heutigen System zusätzlich dazu führen, dass die gleiche Investition zweimal von den Steuern abgezogen werden könnte – einmal beim Ansparen des Geldes und nach der Investition mit den heute bestehenden Abzugsmöglichkeiten. Dies wäre eine schamlose Begünstigung der WohneigentümerInnen. Würden aber zu Gunsten des steuerbefreiten Sparens die Abzugsmöglichkeiten bei der Tötigung der Investition gestrichen, so ergäbe sich unter dem Strich für die WohneigentümerInnen kein Vorteil gegenüber dem heutigen System.

Ein weiterer Nachteil des steuerbefreiten Sparens für eine bestimmte Investition liegt im grossen Kontrollaufwand. Tötigt ein Wohneigentümer die Investition nicht innert einer gewissen Frist, so müssen von ihm Nachsteuern verlangt werden.

Die Förderung von energetischen Erneuerungen durch weitere Steuerabzüge macht zudem das Steuersystem und das Ausfüllen von Steuererklärungen noch komplizierter und widerspricht damit einem weitverbreiteten Wunsch nach einer Vereinfachung.